

# **Arbeitsmaterialien zur Migrationspolitik**

**Beschluss  
des Bundesvorstandes des DGB  
vom 02. September 2008**

**Stellungnahme zum Konzept der  
Europäischen Kommission:  
Zirkuläre Migration und  
Mobilitätspartnerschaften zwischen der  
Europäischen Union und Drittstaaten,  
KOM (2007) 248 endg.**

Berlin, 23. September 2008

**Inhalt:**

I	Einleitung	3
II	Beschluss des Bundesvorstandes des DGB vom 02.09.2008	4
III	Stellungnahme zum Konzept der Europäischen Kommission: Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, KOM (2007) 248 endg.	6

## **I. Einleitung**

Im Oktober 2006 stellten Nicolas Sarkozy und Wolfgang Schäuble im Rahmen eines informellen Treffens der G 6 Innenminister ihre „Deutsch-Französische Initiative für eine neue europäische Migrationspolitik“ vor. Der Schwerpunkt liegt auf einer restriktiven Migrationspolitik, namentlich auf der verstärkten Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Migration in die EU und der Rückführung illegaler Migranten aus der EU. Als Baustein der Initiative sollen die Partnerstaaten die Möglichkeit erhalten, Migranten für einen zeitlich befristeten Arbeitsaufenthalt in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu entsenden.

Nachdem sich mehrere EU-Mitgliedstaaten der Initiative angeschlossen haben, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Mai 2007 in ihrer Mitteilung „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Union und Drittstaaten“, KOM (2007) 248 ein entsprechendes Konzept entworfen.

Seitdem wird das Konzept auf europäischer und nationaler Ebene diskutiert. Dabei wird der Begriff der zirkulären Migration in unterschiedlicher Weise interpretiert. Unterschieden werden muss zwischen den von der Weltkommission für internationale Migration formulierten Anregungen, dem von der EU-Kommission vorgelegten Konzept und den Vorstellungen der Deutsch-Französischen Initiative.

Nach einer intensiven Diskussion hat der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 2. September 2008 das von der EU-Kommission vorgelegte Konzept abgelehnt. Zur weiteren Diskussion veröffentlicht der Bereich Migrations- und Antirassismuspoleitik des DGB-Bundesvorstandes den Beschluss des Bundesvorstandes und die Stellungnahme zur Mitteilung der EU-Kommission.

## **II. Beschluss des Bundesvorstandes des DGB vom 02. September 2008**

Der DGB sieht die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen EU-Migrationspolitik und unterstützt eine solche grundsätzlich.

Nach Auffassung des DGB muss eine umfassende und nachhaltige EU-Migrationspolitik so ausgestaltet sein, dass positive Auswirkungen für den europäischen Arbeitsmarkt, für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Drittstaaten und für die MigrantInnen selbst zu erwarten sind. Das Gesamtkonzept zur Erwerbstätigenzuwanderung aus Drittstaaten muss eingebunden werden in die arbeitsmarktpolitischen Strategien der EU und der Mitgliedstaaten. Berücksichtigt werden müssen die Auswirkungen der bisherigen und künftigen EU-Erweiterungen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit, sowie bereits verabschiedeten Richtlinien und vorgelegten Richtlinienentwürfen z.B. zur Zuwanderung von Hochqualifizierten und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Der DGB lehnt das von der EU-Kommission in der Mitteilung KOM (2007) 248 endg. vorgelegte Konzept der zirkulären Migration und der Mobilitätspartnerschaften zwischen der EU und Drittstaaten ab. Denn das Konzept verfolgt nach Ansicht des DGB ein falsches Ziel.

Hauptkritikpunkte an dem EU-Konzept sind:

- Das EU-Konzept zur zirkulären Migration genügt nicht den arbeitsmarktpolitischen Anforderungen in der EU. So ist davon auszugehen, dass durch das Konzept eher geringqualifizierte Personen aus Drittstaaten als Arbeitskräfte in die EU kommen werden und nicht gut- und hochqualifizierte.
- Das EU-Konzept gewährt nicht alle sozioökonomischen Rechte der ArbeitsmigrantInnen. Insbesondere kritisiert der DGB die fehlenden Teilhaberechte im Betrieb und sieht die Gefahr der Ausbeutung, da der Aufenthaltsstatus an einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden ist.
- Das Konzept verletzt Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Schutz der Familie und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Das Konzept birgt zusätzlich die Gefahr, dass der Flüchtlingsschutz und das Recht auf Asyl unterlaufen werden.
- Das EU-Konzept ist insbesondere aufgrund der kurzzeitig angelegten Arbeitsaufenthalte in der EU und der fehlenden Qualifizierungsmöglichkeiten für die ArbeitsmigrantInnen nicht geeignet, zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in den Drittstaaten beizutragen.

Der DGB spricht sich ausdrücklich für ein europäisches Gesamtkonzept in der Migrationspolitik aus, das legale temporäre Migration als eine Option zulässt. Voraussetzung muss jedoch sein, dass das Konzept die langfristige arbeitsmarktpolitische Entwicklung in der EU berücksichtigt, die Arbeitnehmerrechte der ArbeitsmigrantInnen uneingeschränkt gewährt und nutzbringend für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Herkunftsländer ist. Menschenrechte

wie der Schutz der Familie, der Schutz vor Diskriminierung und das Recht auf Asyl sind nicht verhandelbar und müssen ausnahmslos gewährt werden. Der DGB unterstützt dabei das Konzept einer temporären Migration, wie es die von den Vereinten Nationen eingesetzte Weltkommission für Internationale Migration im Jahr 2005 vorgelegt hat.

Der DGB fordert im Rahmen eines Gesamtkonzepts ein Programm zur Regelung temporärer Arbeitsmigration in die EU, das insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

- Flexible Aufenthaltsrechte für ArbeitsmigrantInnen und die Möglichkeit, ein Daueraufenthaltsrecht in der EU zu erhalten. Denn diese sind ein wesentlicher Anreiz für gut- und hochqualifizierte Arbeitskräfte, in die EU zu immigrieren.
- Ein Arbeitgeberwechsel muss für ArbeitsmigrantInnen möglich sein, um der Gefahr des Missbrauchs und der Ausbeutung entgegenzutreten.
- ArbeitsmigrantInnen müssen im Rahmen bestehender Tarifverträge angestellt werden.
- Den ArbeitsmigrantInnen muss eine reale Wiederkehroption in die EU geboten werden.
- ArbeitsmigrantInnen muss gewährleistet werden, dass sie ihre geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere ihre Rentenansprüche, auch nach Rückkehr in die Herkunftsländer geltend machen können.
- Die besondere Berücksichtigung von frauenspezifischen Aspekten, wie der besondere Schutz von werdenden Müttern, Aufenthaltsrechte für Kinder und deren Zugang zu Schulen während der Arbeitsmigration ihrer Mütter.
- ArbeitsmigrantInnen muss es ermöglicht werden, nach einer Kündigung, Arbeitslosengeld I oder auch eine Abfindung in Anspruch zu nehmen.
- Auch ArbeitsmigrantInnen, die nur temporär in der EU leben, müssen Integrationsangebote wie Sprach- und Orientierungskurse gemacht werden.
- ArbeitsmigrantInnen müssen bereits in ihren Herkunftsländern die Möglichkeit erhalten, sich über ihre Rechte in der EU, insbesondere ihre Arbeitnehmerrechte beraten zu lassen.
- ArbeitsmigrantInnen müssen die Möglichkeit haben, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

**Die gesamte EU-Politik muss darüber hinaus kohärent entwicklungspolitisch gestaltet werden.**

### **III. Stellungnahme zum Konzept der Europäischen Kommission: Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, KOM (2007) 248 endg.**

#### **1. Zusammenfassung**

Das Konzept der zirkulären Migration von ArbeitsmigrantInnen, das die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen Union und Drittstaaten“ vom 16.05.2007 entwirft, ist Teil des EU-Gesamtansatzes zur Migrationsfrage. Grundlage ist das Haager Programm aus dem Jahr 2004, das für den Zeitraum 2005 – 2010 Schritte hin zu einer einheitlichen EU-Einwanderungs- und Asylpolitik vorsieht.

Der Begriff der zirkulären Migration wird unterschiedlich definiert. So geht die von den Vereinten Nationen im Jahr 2003 eingesetzte Weltkommission für Internationale Migration von einem menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Ansatz aus. Die Europäische Kommission hingegen definiert zirkuläre Migration seit der von Wolfgang Schäuble und Nicolas Sarkozy im Oktober 2006 veranlassten „Deutsch-Französischen Initiative für eine neue europäische Migrationspolitik“ eher restriktiv, basierend auf Mobilitätspartnerschaften und Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittstaaten.

Der DGB sieht die Notwendigkeit einer umfassenden EU-Migrationspolitik und unterstützt eine solche grundsätzlich. Nach Ansicht des DGB ist jedoch Voraussetzung für eine erfolversprechende EU-Migrationspolitik, dass anpassungsfähige Instrumente mit flexiblen Einwanderungsquoten in Verbindung mit einem Punktesystem geschaffen werden. Dem wird das gegenwärtige EU-Konzept nicht gerecht, da es keine anpassungsfähigen Instrumente für den Aufenthalt von ArbeitsmigrantInnen in Europa bietet.

Die Zielsetzungen des EU-Konzepts der zirkulären Migration umfassen die Förderung von Mobilität von Arbeitskräften mit positiven Auswirkungen für den europäischen Arbeitsmarkt und für die wirtschaftliche Entwicklung der Drittstaaten, außerdem die Steuerung der Migrationsströme und die Verminderung irregulärer Migration in die EU. Nach Ansicht des DGB liegt jedoch der Schwerpunkt des Konzepts der zirkulären Migration<sup>1</sup>, wie es die Kommission in ihrer Mitteilung entworfen hat, auf der Rückführung der in der EU aufhältigen Migranten und nicht auf einer nachhaltigen, den Ziel- und Herkunftsstaaten und den Migranten selbst nutzbringenden Migrationspolitik. Der DGB sieht die von der Kommission propagierte „triple-win“ Situation nicht verwirklicht. Schon allein deshalb geht der DGB davon aus, dass das Konzept in seinen Zielsetzungen keinen Erfolg haben wird.

Der DGB verzeichnet in dem gegenwärtigen Konzept zur zirkulären Migration vielfache Problemfelder. Diese umfassen arbeitsmarktpolitische Aspekte, sozioökonomische Rechte, menschenrechtliche Anforderungen und entwicklungspolitische Konsequenzen.

So sieht der DGB in dem völligen Ausschluss einer Aufenthaltsverfestigung im Rahmen der zirkulären Migration kein geeignetes Mittel, um die Arbeitsmigration von gut- und hochqualifizierten Fachkräften in die EU attraktiv zu gestalten. Nach Ansicht des DGB

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme des DGB verwendet den Begriff „Konzept der zirkulären Migration“ im Sinne des Konzepts der Mitteilung der EU-Kommission KOM (2007) 248 endgültig.

sind vielmehr flexibel gestaltete Aufenthaltsrechte, die in ein Daueraufenthaltsrecht in der EU münden können, wichtiger Anreiz für Fachkräfte, in der EU zu arbeiten.

Durch das gegenwärtige EU-Konzept zur zirkulären Migration wird die Arbeitsmigration geringqualifizierter Personen in die EU gefördert, verbunden mit einer mehr oder weniger zwangsweisen Rückführung in die Herkunftsländer. Angesichts hoher Zahlen von Arbeitslosen in Deutschland, die als geringqualifiziert einzustufen sind, ist das EU-Konzept keine Alternative zu der Tatsache, dass die deutsche Politik und Wirtschaft durch Schaffung von Qualifizierungsmöglichkeiten und Ausbildungsplätzen endlich ihre Verantwortung übernehmen müssen.

Der DGB kritisiert die tatsächliche Verweigerung aller sozioökonomischen Rechte für ArbeitsmigrantInnen im Rahmen der zirkulären Migration. Dies umfasst u.a. Teilhaberechte in Betrieben, die nach dem Konzept an den Aufenthaltsstatus der ArbeitsmigrantInnen gekoppelt sind. Der DGB befürchtet, dass ArbeitsmigrantInnen rechtlos und abhängig von ihren jeweiligen Arbeitgebern gehalten werden und so die begründete Gefahr ihrer Ausbeutung und Instrumentalisierung besteht.

Der DGB ist ferner der Ansicht, dass das Konzept der zirkulären Migration nicht menschenrechtlichen Anforderungen genügt. Insbesondere der Ausschluss des Familienmitzugs verstößt nach Auffassung des DGB gegen Art.8 EMRK. Die Verweigerung jeglicher Teilhaberechte und Integrationsmaßnahmen ist eine Diskriminierung und die Vorprogrammierung der Ausgrenzung aus der Gesellschaft.

Der DGB ist abschließend der Ansicht, dass mithilfe des Konzepts der zirkulären Migration keine nennenswerten wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsfortschritte der Drittstaaten zu erwarten sind. Denn das Konzept setzt auf kurzzeitige Arbeitsaufenthalte in der EU und wird nach Auffassung des DGB geringqualifizierte Personen als ArbeitsmigrantInnen anziehen, denen berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in der EU verwehrt sind. Daher wird die durch das Konzept bezweckte Mobilität von Intelligenz zwischen EU und Drittstaaten, die durch Investitionen und den Aufbau von Betrieben zur wirtschaftlichen Entwicklung der Drittstaaten beitragen soll, ausbleiben.

## **2. Das EU-Konzept: Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten**

### **2.1 Allgemeine Entwicklung in der EU**

Bereits im Jahr 2005 schlug die Kommission in ihrem Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung<sup>2</sup> erste legislative Regelungen für die Zuwanderung von Arbeitskräften in die EU sowie Instrumente zur Förderung der zirkulären Migration vor.

Die legislativen Maßnahmen des Strategischen Plans enthielten den Richtlinienentwurf über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (KOM (2007) 637)), einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Zulassung saisonal beschäftigter Migranten, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Zulassung bezahlter Auszubildender und einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahren zur Regelung der Einreise, des befristeten Aufenthalts und die Wohnsitznahme von innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmern.

Grundlage des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung der Kommission ist das Haager Programm von 2004, das als Bestandteil der sog. Lissabon-Strategie für den Zeitraum 2005 - 2010 im Rahmen eines Gesamtansatzes zur Migrationsfrage Schritte

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission: Strategischer Plan zur legalen Zuwanderung, 21.12.2005, KOM (2005) 669 endgültig.

hin zu einer einheitlichen EU-Einwanderungs- und Asylpolitik vorsieht. Politischer Hintergrund sind die zunehmenden Migrationsströme, insbesondere an den südlichen EU-Außengrenzen, der bereits bestehende Arbeitskräftemangel in einigen EU-Mitgliedstaaten sowie der demographische Wandel in der EU und der daraus folgende künftige Arbeitskräftebedarf.

Im Oktober 2006 stellten Nicolas Sarkozy und Wolfgang Schäuble, im Zuge des informellen Treffens der G6 Innenminister, ihre „Deutsch-Französische Initiative für eine neue europäische Migrationspolitik“ vor. Der Initiative schlossen sich die EU-Mitgliedstaaten Italien, Spanien, Großbritannien und Polen an. Der Schwerpunkt liegt auf einer restriktiven Migrationspolitik, namentlich auf der verstärkten Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Migration in die EU und der Rückführung illegaler Migranten aus der EU<sup>3</sup>. Als zentrale Instrumente werden dabei die effektive Überwachung der EU-Außengrenzen, insbesondere die Stärkung der Mittel und Kompetenzen der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX, der Abschluss von sog. Rückübernahmeabkommen mit Drittländern, die europaweite Verstärkung von Rückführungsmaßnahmen und die Vermeidung voreiliger Legalisierungen in der EU genannt. Nur an nachgeordneter Stelle geht die deutsch-französische Initiative auf eine stärkere Zusammenarbeit mit den Drittstaaten zur Bekämpfung der Fluchtursachen und auf Ziele der Entwicklungszusammenarbeit ein.

Die deutsch-französische Initiative wurde vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2006<sup>4</sup> aufgegriffen und die Kommission zu Vorschlägen für eine legale Migration zwischen der EU und Drittländern aufgefordert. Mit der Mitteilung „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten“ vom 16.05.2007 ist die Kommission dem nachgekommen<sup>5</sup>.

Der Rat der Europäischen Union billigt in seinen Schlussfolgerungen vom 10.12.2007<sup>6</sup> den Abschluss von Mobilitätspartnerschaften und das Konzept der zirkulären Migration und fordert die Kommission auf, bis Juni 2008 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Die Kommission legt am 17.06.2008 ihre Mitteilung „Eine gemeinsame Einwanderungspolitik für Europa: Grundsätze, Maßnahmen und Instrumente“ vor<sup>7</sup>. Sie geht von den Prinzipien Wohlstand, Sicherheit und Solidarität aus und hat darauf basierend zehn allgemeine Grundsätze für eine gemeinsame EU-Migrationspolitik entwickelt. Diese umfassen u.a. die Arbeitsmigration von Drittstaatsangehörigen zu wirtschaftlichen Zwecken, den Ausbau von Mobilitätspartnerschaften und Rückkehrabkommen sowie eine effiziente und nachhaltige Rückführungspolitik.

Im Juni 2008 hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen<sup>8</sup> hervorgehoben, dass bedeutende Fortschritte im Bereich einer umfassenden europäischen Migrationspolitik durch die Ausarbeitung einer Strategie für den integrierten Grenzschutz und bei der Vertiefung der Zusammenarbeit mit Drittländern erzielt

---

<sup>3</sup> Das Europäische Parlament hat am 18.06.2008 den Richtlinienentwurf der Kommission KOM (2005) 391 endg. „Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ mit Änderungen gebilligt, TA (2008) 293.

<sup>4</sup> Europäischer Rat (Brüssel), 15.12.2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 16879/06.

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission: Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, 16.05.2007, KOM (2007) 248 endgültig.

<sup>6</sup> Rat der Europäischen Union, 10.12.2007, Schlussfolgerungen, 16326/07.

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission: Eine gemeinsame Einwanderungspolitik für Europa: Grundsätze, Maßnahmen und Instrumente, 17.06.2008, KOM (2008) 359.

<sup>8</sup> Europäischer Rat (Brüssel), 19./20.06.2008, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 11018/08.

wurden. Dabei bekräftigt der Europäische Rat die Notwendigkeit einer effizienten Rückkehr- und Rückübernahmepolitik und betont, dass mit allen wichtigen Herkunfts- und Transitländern Rückübernahmeabkommen geschlossen werden müssen. Der Europäische Rat betont auch die Wichtigkeit des Dialoges und der Partnerschaft mit Drittstaaten und fordert den Ausbau von Mobilitätspartnerschaften.

Im Juni 2008 hat der französische Präsident Nicolas Sarkozy einen Europäischen Einwanderungs- und Asylpakt vorgestellt, den er während der französischen EU-Ratspräsidentschaft (Juli – Dezember 2008) unter den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen sehen will. Der geplante Pakt besteht aus fünf Verpflichtungen und umfasst die bessere Kontrolle der EU-Außengrenzen, eine verantwortungsbewusste Steuerung der legalen Einwanderung entsprechend der Aufnahmekapazität jedes Mitgliedstaates, die Durchführung der effektiven Abschiebung irregulär in der EU aufhältigen Migranten, den Aufbau einer europäischen Asylgemeinschaft und die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit. Der Pakt sieht insbesondere vor, groß angelegten Regularisierungen irregulärer Migranten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten künftig zu verbieten. Die EU-Mitgliedstaaten sollen sich verpflichten, konsequent irregulär aufhältige Migranten in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Die legale Zuwanderung von Familienmitgliedern soll sich sowohl nach den Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaates richten als auch nach der Integrationsfähigkeit der betroffenen Personen, welche insbesondere nach ihren Mitteln, ihren Unterkunftsbedingungen und ihrer Beherrschung der jeweiligen Sprache des Ziellandes bewertet wird.

Der Pakt sieht vor, Mobilitätspartnerschaften zwischen EU und Drittstaaten zu fördern, um insbesondere Fachkräften aus Drittstaaten die Möglichkeit zu bieten, legal als ArbeitsmigrantInnen im Rahmen einer zirkulären Migration in die EU zu kommen. Im Gegenzug sollen die Drittstaaten verpflichtet werden, gegen illegale Einwanderung vorzugehen und Rückübernahmeabkommen abzuschließen.

## **2.2 Begriff der zirkulären Migration**

Der Begriff der zirkulären Migration wird unterschiedlich definiert. Deshalb ist eine genaue Betrachtung und Unterscheidung der jeweiligen Konzeption einer zirkulären Migration unerlässlich.

Die von dem damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan im Jahr 2003 eingesetzte Weltkommission für internationale Migration (Global Commission on International Migration (GCIM)) geht in ihrem Abschlussbericht vom Oktober 2005 von einem Konzept der zirkulären Migration aus, das die positiven Auswirkungen der Migration maximieren soll<sup>9</sup>. Mit zeitlich befristeten Arbeitsmigrationsprogrammen sollen sowohl Herkunfts- als auch Zielländer wirtschaftlichen Nutzen ziehen. So soll global ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage an ArbeitsmigrantInnen geschaffen werden und insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Herkunftsländer durch temporäre und zirkuläre Migrationsprogramme profitieren. Die Staaten werden aufgefordert, die Rechte der Migranten zu schützen, indem sie internationale Menschenrechtsvereinbarungen stärken und die Verantwortung dafür tragen, dass die Menschenrechte auf ihrem Staatsgebiet tatsächlich umgesetzt werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsbeiträgen und Rentenansprüchen und die volle Gewährung sozioökonomischer Rechte. Der Bericht

---

<sup>9</sup> Global Commission on International Migration (GCIM): Migration in an interconnected world: New directions for action. Oktober 2005.

der GCIM spricht ausdrücklich die zu begebende Gefahr an, dass das Recht auf Asyl durch Maßnahmen zur Verhinderung irregulärer Migration vereitelt werden kann. Insgesamt wohnt dem Konzept der GCIM zur zirkulären Migration ein ausgeprägter entwicklungspolitischer und menschenrechtlicher Ansatz inne, der auf eine globale, umfassende und nachhaltige Migrationspolitik aller Akteure gerichtet ist.

Die Mitteilung der EU-Kommission „Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinien“ aus dem Jahr 2005<sup>10</sup> sieht in einer erfolgreichen EU-Migrationspolitik wichtige Entwicklungsziele realisiert. Ein wesentlicher Schwerpunkt eines Konzepts der zirkulären und temporären Migration soll dabei auf der Stärkung des Entwicklungseffekts der Drittstaaten durch einen Transfer von Kenntnissen und Fähigkeiten liegen, der zu Investitionen und Beschäftigung in den Herkunftsstaaten führt (Mobilität von Intelligenz). Zirkuläre Migration ist danach eine zeitweilige Rückkehr von Migranten in ihre Herkunftsländer unter der Option der befristeten Wiederkehr in die EU.

Eine Abkehr des entwicklungspolitischen und menschenrechtlichen Ansatzes bei der Definition der zirkulären Migration wurde durch die deutsch-französische Initiative im Oktober 2006 angestoßen. Der Schwerpunkt bei einer zirkulären Migration soll danach in der stärkeren Zusammenarbeit zwischen EU und Drittstaaten in Form von Partnerschaften und Rückübernahmeabkommen bei der Bekämpfung der illegalen Migration, der Grenzsicherung und der Rückführung in die Herkunftsstaaten liegen. Der Rat der Europäischen Union hat diesen Ansatz im Dezember 2006 in seinen Schlussfolgerungen<sup>11</sup> aufgegriffen, auch wenn die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern im Hinblick auf Migration und Entwicklung weiterhin Ziel einer umfassenden europäischen Migrationspolitik bleiben soll.

Die Mitteilung der EU-Kommission vom 16.05.2007, auf die sich vorliegende Stellungnahme bezieht, spricht von zirkulärer Migration als „eine Form der Migration, die so gesteuert wird, dass sie einen gewissen Grad an legaler Mobilität (Hin und Zurück) zwischen zwei Ländern zulässt.“ Dabei unterscheidet die Kommission wie auch schon in früheren Mitteilungen zwischen der zirkulären Migration von in der EU bereits ansässigen Drittstaatsangehörigen (Angehörigen der Diaspora) und von Personen, die sich in einem Drittstaat aufhalten. Zirkuläre Migration zwischen Drittstaaten und EU-Mitgliedstaaten soll nach diesem Konzept nur gewährt werden, wenn zuvor sog. Mobilitätspartnerschaften abgeschlossen wurden (s.u.).

Sowohl der Rat der Europäischen Union, als auch der Europäische Rat als auch der französische Vorschlag für einen Europäischen Einwanderungs- und Asylpakt haben den Begriff der zirkulären Migration seit der Mitteilung der Kommission vom 16.05.2007 in diesem Sinne definiert: Legale temporäre Migration soll danach im Rahmen eines Konzepts der zirkulären Migration nur gewährleistet werden, wenn Drittstaaten zuvor durch sog. Mobilitätspartnerschaften Rückübernahmeabkommen abgeschlossen haben.

---

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission: Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinie, 01.09.2005, KOM (2005) 390 endgültig.

<sup>11</sup> Europäischer Rat (Brüssel), 15./16.12.2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 16879/06.

### **2.3 Mitteilung der Kommission „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten“ KOM (2007) 248 endg.**

Die Mitteilung der Kommission „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten“ vom 16.05.2007<sup>12</sup> zielt auf die Erweiterung des EU-Gesamtansatzes zur Migrationsfrage und auf dessen Umsetzung ab. Sie ist dabei geprägt von der vom Europäischen Rat aufgegriffenen deutsch-französischen Initiative aus dem Jahr 2006, namentlich der Abwendung des bisherigen entwicklungspolitischen Schwerpunktes hin zu einer restriktiven auf Abschottung und Grenzsicherung basierenden EU-Migrationspolitik.

Die Kommission schlägt in ihrem Konzept die Entwicklung von sog. Mobilitätspartnerschaften vor, durch die Möglichkeiten der wiederholten temporären legalen Arbeitsmigration für Drittstaatsangehörige, also eine zirkuläre Migration geschaffen werden sollen. Kontingente für spezifische Berufsgruppen werden dabei auf dem europäischen Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige bereitgestellt, wobei beabsichtigt wird, insbesondere gut und hoch qualifizierte Personen anzuziehen. Die Einhaltung des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz für EU-Bürger, wonach EU-Bürgern beim Zugang zum Arbeitsmarkt Vorrang vor Drittstaatsangehörigen zu geben ist, soll dabei gewährleistet sein. Die Verpflichtungen, die die Drittstaaten im Zuge der Mobilitätspartnerschaften eingehen, sind im Wesentlichen: Rückübernahme und Identifizierung ihrer Staatsangehörigen, Initiativen zur Verhinderung irregulärer Migration, Schleusung und Menschenhandel, und schließlich die Verbesserung der Grenzkontrollen und der Zusammenarbeit mit der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX.

Die Verpflichtungen seitens der EG und der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten liegen in der Unterstützung der Drittländer bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten zur Steuerung legaler Migrationsströme, in der Schaffung von Maßnahmen zur Eindämmung der Brain-drain-Gefahr und in der Erleichterung der Verfahren für die Erteilung von Kurzzeit-Visa für Drittstaatsangehörige.

Die Europäische Union hat im Rahmen einer Pilotphase Sondierungsgespräche mit der Republik Moldau und der Republik Kap Verde gehalten und am 05.06.2008 Mobilitätspartnerschaften abgeschlossen<sup>13</sup>.

Zur Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens für die Förderung der zirkulären Migration bezieht sich die Kommission in ihrer Mitteilung auf die Legislativvorschläge des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung aus dem Jahr 2005. Darüber hinaus wird die Kommission zu gegebener Zeit Änderungsvorschläge für bereits bestehende Rechtsinstrumente vorschlagen, insbesondere zu der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie zu der Richtlinie 2004/114 /EG über die Bedingungen für die Zulassung Drittstaatsangehöriger zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einen Freiwilligendienst und der Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

---

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission: Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, 16.05.2007, KOM (2007) 248 endgültig.

<sup>13</sup> Mobilitätspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau, 05.06.2008, IP/08/893; Mobilitätspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde, 05.06.2008, IP/08/894.

Die Kommission schlägt zusätzlich zu den legislativen Regelungen weitere Maßnahmen vor, die das zirkuläre Moment der Migration gewährleisten sollen. Diese umfassen Anreize zur Förderung der zirkulären Migration wie die Aussicht auf künftige Möglichkeiten der legalen Migration in die EU, die tatsächliche Rückkehr in die Drittstaaten, die u.a. in Form von schriftlichen Selbstverpflichtungen der Migranten gewährleistet werden soll, und die Kontrolle und Evaluierung der zirkulären Migration. Daneben zielt das Konzept der zirkulären Migration darauf ab, die Gefahr des Braindrains in den Drittstaaten gering zu halten. Dies soll durch Verpflichtungen seitens der EU-Mitgliedstaaten, keine Arbeitskräfte aus speziellen Berufsgruppen, wie z.B. aus dem Gesundheitswesen, einzustellen, realisiert werden.

Dialog und Zusammenarbeit mit Drittländern sollen sicherstellen, dass die zirkuläre Migration ordnungsgemäß verläuft. Die Drittstaaten sollen ermuntert werden, rechtliche und administrative Regelungen zur Erleichterung der zirkulären Migration zu erlassen und auch die Beschäftigungschancen in ihren Ländern zu verbessern. Die EU-Kommission verspricht sich nach wie vor durch das Konzept der zirkulären Migration einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Drittstaaten, nicht zuletzt durch hohe Geldüberweisungen der ArbeitsmigrantInnen an ihre Familien in den Drittstaaten.

### **3. Problemfelder aus Sicht des DGB**

#### **3.1 Problemfelder**

Die Problemfelder des Konzepts der zirkulären Migration und der Mobilitätspartnerschaften wurden anhand der Mitteilung der Kommission „Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten“ KOM (2007) 248 endg. entwickelt.

Nach Ansicht des DGB ist der das gesamte Konzept durchziehende Mangel die Mehrdeutigkeit. So sind wichtige Fragen in weiten Teilen so unpräzise oder völlig offen gelassen, dass sie unterschiedlichen Interpretationen zugänglich sind. Dies führt zu einer Ambivalenz des gesamten EU-Konzepts, was aus Sicht des DGB zu untenstehenden Problemfeldern führt. Der DGB kritisiert in den Problemfeldern einzelne Aspekte des EU-Konzepts und stellt gleichzeitig Forderungen und Verbesserungsvorschläge auf. Zwar fehlen bislang Rechtsetzungsvorschläge seitens der EU-Kommission für die Umsetzung des EU-Konzepts zur zirkulären Migration, jedoch ist der politische Wille zur Durchsetzung des Konzepts, wie es u.a. an dem französischen Vorschlag eines europäischen Einwanderungs- und Asylpakts sichtbar wird, vorhanden.

##### **3.1.1 Schwerpunkt des Konzepts: Rückführung und Rücknahmeverpflichtung**

Das Konzept der Zirkulären Migration erfährt durch den Abschluss von Mobilitätspartnerschaften, die schwerpunktmäßig die Drittstaaten zur Grenzsicherung und aktiven Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen verpflichten, die Betonung einer restriktiven Migrationspolitik, die letztendlich auf Abschottung ausgerichtet ist. Durch zusätzliche Grenzsicherung und Mittelerhöhung der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX wird dies noch verstärkt. Entwicklungspolitische und menschenrechtliche Aspekte stehen dahinter klar zurück.

Wie oben bereits ausgeführt, ist das Konzept der Zirkulären Migration ein Baustein des migrationspolitischen Gesamtkonzepts der EU. Der restriktive Ansatz, bei dem letztendlich die Bekämpfung illegaler Migration, die Rückführung illegaler Migranten und Rücknahmeverpflichtungen der Drittstaaten im Vordergrund stehen, wird dem

Gesamtphänomen der Migration jedoch nicht gerecht werden. Nach Ansicht des DGB ist vielmehr davon auszugehen, dass das Gesamtkonzept einer erfolgsversprechenden europäischen Migrationspolitik in der jetzigen Form scheitern wird. Denn erfolgreiche Abschottung, Grenzsicherung und hohe Rückführungsraten können nicht zu einer gelungenen und umfassenden EU-Migrationspolitik führen. Dafür müssten gleichrangig die Migrationsgründe, insbesondere die Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Drittländern angegangen werden. Wichtiger Baustein hierfür wäre u.a. eine kohärente entwicklungspolitische Gestaltung der gesamten EU-Politik, vor allem die Abkehr von den Exportsubventionen der EU-Handelspolitik, die in vielen Drittländern die Märkte zerstören. Zusätzlich müsste eine umfassende EU-Migrationspolitik den Bedürfnissen des europäischen Arbeitsmarktes gerecht werden, indem gut- und hochqualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten ein wirklicher Anreiz geboten würde, in die EU zu immigrieren.

Der DGB kritisiert, dass durch das Konzept der zirkulären Migration und dem Abschluss von Rückübernahmeverpflichtungen, auch solche Drittstaaten wie z.B. Libyen in die EU-Politik eingebunden werden, die offensichtlich rechtstaatlichen und menschenrechtlichen Anforderungen nicht genügen.

### **3.1.2 Förderung der temporären Migration Geringqualifizierter**

Nach Ansicht des DGB ist es fraglich, ob gut- und hochqualifizierte Drittstaatler im Rahmen des Konzepts der zirkulären Migration temporär als ArbeitsmigrantInnen in die EU kommen werden.

Denn es bestehen für Hochqualifizierte andere Zuwanderungsmöglichkeiten, die insbesondere einen Daueraufenthalt nicht von vornherein ausschließen. Deshalb werden nach Ansicht des DGB Hochqualifizierte solche schon vorhandene Zuwanderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Der DGB geht davon aus, dass das Konzept der zirkulären Migration in der Praxis hauptsächlich geringqualifizierten aber auch qualifizierten Drittstaatsangehörigen im Rahmen von Kontingenten die Möglichkeit der temporären Arbeitsmigration in die EU ermöglichen wird. Sowohl geringqualifizierte als auch qualifizierte Personen werden nach Ansicht des DGB jedoch hauptsächlich Tätigkeiten ausüben, die keine besondere Qualifikation erfordern. Denn auch wirtschaftlich gesehen macht eine zirkuläre Migration für die EU-Mitgliedstaaten nur Sinn bei Tätigkeiten, die von Geringqualifizierten ausgeführt werden können. Bei gut- und hochqualifizierten Personen, die regelmäßig eine Einarbeitungszeit benötigen, besteht dagegen kein wirtschaftliches Interesse daran, dass diese nur temporär eine Tätigkeit ausüben. Der DGB sieht darin einen offenen Widerspruch des Konzepts.

Angesichts der Tatsache, dass Deutschland eine hohe Arbeitslosigkeit von Geringqualifizierten aufzuweisen hat, muss sich hinsichtlich des deutschen Arbeitsmarkts die Frage gestellt werden, ob ein Konzept, das die temporäre Zuwanderung von Geringqualifizierten begünstigt, in seinen Konsequenzen genug durchdacht ist.

Nach Ansicht des DGB müssen die deutsche Politik und die Wirtschaft endlich ihre Verantwortung übernehmen. Das beinhaltet insbesondere die Schaffung von Qualifizierungsmöglichkeiten von Geringqualifizierten und das Anbieten von Ausbildungsplätzen und Lehrstellen, um dem drohenden und teilweise bereits bestehenden Fachkräftemangel auf dem deutschen Arbeitsmarkt entgegenzutreten. Das Konzept der Zirkulären Migration ist keine Alternative dazu.

### **3.1.3 Bindung der ArbeitsmigrantInnen an einen Arbeitgeber und nur kurze Arbeitsaufenthalte**

Die nach dem Konzept vorgesehene Bindung der ArbeitsmigrantInnen an einzelne Arbeitgeber und das Nichtvorhandensein von Wahlmöglichkeiten des Arbeitsplatzes schwächt nach Ansicht des DGB erheblich ihre Position gegenüber den Arbeitgebern und erhöht die Gefahr des Missbrauchs und der Ausbeutung. Um diese Gefahr zu verringern, muss ein Arbeitgeberwechsel schon innerhalb des ersten Jahres möglich sein. Die Kosten der nach Ablauf der Arbeitsverträge vorgesehenen Rückführung der ArbeitsmigrantInnen, müssten nach Ansicht des DGB bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des ersten Jahres notfalls der Staat und nicht wie vorgesehen der Arbeitgeber tragen.

Der DGB schlägt eine Änderung des Konzepts in der Hinsicht vor, dass nach einem Jahr Arbeit im Rahmen einer Mobilitätspartnerschaft, die Arbeitserlaubnis der ArbeitsmigrantInnen auf einen Sektor ausgeweitet werden sollte. Voraussetzung wäre, dass der Arbeitsmigrant/die Arbeitsmigrantin einen Arbeitgeber in diesem Sektor gefunden hat. Die für die Umsetzung erforderliche Arbeitsmarktprüfung müsste durch die Arbeitsagenturen erfolgen.

Nach Ansicht des DGB bieten nur längerfristige und auch flexibler ausgestaltete Arbeitsverträge den ArbeitsmigrantInnen die Möglichkeit, die finanziellen Ausgaben, die sie für die Migration aus ihren Heimatländern aufbringen mussten, auszugleichen. Denn bei lediglich sehr kurzen Arbeitsaufenthalten lohnt sich die temporäre Arbeitsmigration in die EU schon aus finanziellen Gründen nicht, so dass einige der ArbeitsmigrantInnen nicht freiwillig ihre Rückkehr in die Herkunftsländer antreten werden, sondern vielmehr in der EU bleiben und mit einem irregulären Status weiter arbeiten. Daher wird nach Ansicht des DGB die mit dem Konzept bezweckte Rückkehr der temporären ArbeitsmigrantInnen mit nur kurzzeitigen Arbeitsaufenthalten in der EU nicht erreicht werden können.

Auch haben kurze Arbeitsaufenthalte insofern keinen Anreiz für ArbeitsmigrantInnen, da in dieser Zeit keine größeren Ersparnisse erlangt werden, die später in den Heimatländern für Investitionen u.ä. verwendet werden könnten. Kurzzeitige ArbeitsmigrantInnen werden nach Ansicht des DGB nach Rückkehr nur mit Schwierigkeiten eine Arbeit in ihren Herkunftsländern finden können.

### **3.1.4 Völliger Ausschluss einer Aufenthaltsverfestigung**

Der völlige Ausschluss einer Aufenthaltsverfestigung der im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften temporär eingereisten ArbeitsmigrantInnen ist nach Ansicht des DGB der falsche Ansatz, um Migration zukünftig für die Zielländer wie die der EU, die Herkunftsländer und auch für die Migranten selbst zum Vorteil erwachsen zu lassen. Auch für ArbeitsmigrantInnen, die nur temporär in die EU einreisen, muss die Möglichkeit bestehen, nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt und wiederholt ausgestelltter Arbeitserlaubnis, einen Daueraufenthaltstitel-EG i.S.d. Richtlinie 2003/109/EG des Rates zu erhalten. Das vorgesehene temporäre und zirkuläre Moment des EU-Konzepts muss dann in einen Daueraufenthalt münden können.

Eine restriktive Politik im Bereich von Migration begründet nach Ansicht des DGB die Gefahr, dass der Nutzen, den Migration für alle beteiligten Akteure haben kann, gering bleibt. Die paradoxe Situation einiger Zielländer der EU, dass auf der einen Seite eine arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit von Arbeitsmigration besteht und auf der anderen Seite strukturelle Verbesserungen für die ArbeitsmigrantInnen wie die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung und die Gewährung von Teilhaberechten verwehrt werden, wird nach Ansicht des DGB durch das Konzept der Zirkulären Migration nicht gelöst, sondern weiter zementiert. Der DGB befürchtet, dass es ArbeitsmigrantInnen, die im

Rahmen des Konzepts der zirkulären Migration nur kurzzeitig in der EU arbeiten, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein wird, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

Nach Ansicht des DGB wird eine zirkuläre oder transnationale Migration nur erfolgreich sein können, wenn eine Bindung der ArbeitsmigrantInnen sowohl an ihre Heimatländer, als auch an die Zielländer besteht. Dies wurde durch Studien über Länder wie China, Irland, Ghana und Mexiko nachgewiesen<sup>14</sup>. Der Aufbau einer Bindung an das Zielland ist jedoch nur gewährleistet, wenn die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nicht restriktiv sind, sondern flexible Möglichkeiten bieten. Eine Rückkehr in die Heimatländer wird nach Ansicht des DGB nicht durch den Ausschluss einer Aufenthaltsverfestigung wahrscheinlicher, sondern vielmehr durch flexible Aufenthaltsrechte, die in einem Daueraufenthaltsrecht münden können und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

### **3.1.5 Sozialversicherungsbeiträge**

Der DGB kritisiert, dass in dem Konzept der Zirkulären Migration konkrete Vorschläge dazu fehlen, wie sichergestellt werden soll, dass die temporär durch die ArbeitsmigrantInnen geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere die Rentenansprüche, nach Rückkehr geltend gemacht werden können. Die Sicherung dieser Ansprüche und die Möglichkeit ihrer Geltendmachung in den Herkunftsländern ist nach Ansicht des DGB nicht nur elementares Recht der ArbeitsmigrantInnen, sondern auch wesentlicher Bestandteil für einen positiven Anreiz für die Rückkehr in die Herkunftsländer oder Weiterwanderung in andere Länder.

Der DGB fordert insbesondere, dass ArbeitsmigrantInnen, die während der Laufzeit ihres befristeten Arbeitsvertrages gekündigt werden, vorhandene Ansprüche auf Arbeitslosengeld I und gegebenenfalls Abfindungen geltend machen können müssen. Die sofortige Rückführung in die Herkunftsländer darf in diesen Fällen nach Ansicht des DGB nicht durchgesetzt werden. Vielmehr muss mindestens während des Zeitraumes der Beziehung von Arbeitslosengeld I oder der Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Mittel, den ArbeitsmigrantInnen ein Aufenthaltsrecht zugestanden werden.

### **3.1.6 Keine uneingeschränkte Gewährung sozioökonomischer und sozialer Rechte**

Der DGB kritisiert, dass die sozioökonomischen und die sozialen Rechte der ArbeitsmigrantInnen nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Nach Ansicht des DGB besteht die Gefahr, dass einzelne Arbeitgeber ArbeitsmigrantInnen wegen ihrer Abhängigkeit von ihnen und wegen der Nichtgewährung aller Teilhaberechte im Betrieb instrumentalisieren. Der DGB befürchtet, dass internationale Leiharbeitsfirmen die Auswahl der ArbeitsmigrantInnen aus den Drittstaaten und die Durchführung der zirkulären Migration übernehmen werden und so die Gefahr des rechtlos und abhängig Haltens noch vergrößert wird.

Eine Arbeitsmigrantin/ ein Arbeitsmigrant kann beispielsweise ihre/ seine Teilhaberechte im Betrieb nicht uneingeschränkt geltend machen, indem sie/ er sich in den Betriebsrat wählen lässt. Denn das Konzept sieht eine nur kurzzeitige Aufenthaltserlaubnis der ArbeitsmigrantInnen in einem EU-Mitgliedstaat vor. Dadurch ist die Mitgliedschaft in einem Betriebsrat an den Aufenthaltsstatus gekoppelt. Nach Ansicht des DGB stellt dies eine Diskriminierung der ArbeitsmigrantInnen dar. Zu der vollständigen Gewährung aller sozioökonomischen und sozialen Rechte für ArbeitsmigrantInnen gehört zusätzlich, betriebliche und außerbetriebliche Bildung und

---

<sup>14</sup> Agunias, Dovelyn; Newland, Kathleen; „Circular Migration and Development: Trends, Policy Routes, and Ways Forward“, Policy Brief, Migration Policy Institute, 2007.

Weiterbildung zu ermöglichen und gleiche Arbeitsbedingungen zu garantieren. Der DGB kritisiert, dass das EU-Konzept die sozialen Rechte der ArbeitsmigrantInnen ausklammert. Dazu gehört die Frage, wie die soziale Absicherung im Krankheitsfall für ArbeitsmigrantInnen ausgestattet ist und ob ein Krankheitsfall den Aufenthaltsstatus mit der Folge einer Ausreisepflicht berühren kann. Aus Sicht des DGB muss der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle ArbeitsmigrantInnen gewährleistet werden.

Der DGB fordert, die vollständige Gewährung aller sozioökonomischer und sozialer Rechte, um so der Gefahr der Ausbeutung und Instrumentalisierung entgegenzutreten.

### **3.1.7 Wirtschaftliche und politische Entwicklung der Drittstaaten**

Nach Ansicht des DGB ist die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Drittstaaten im Rahmen der Zirkulären Migration keinesfalls sichere Konsequenz des Konzepts. Denn ob die einzelnen Drittstaaten im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften letztendlich verbindlich dazu gebracht werden können, dass sie eine nachhaltige wirtschaftliche und auch politische Entwicklung in ihrem Land anstoßen, bleibt offen. Eine finanzielle Unterstützung von der EU allein ist nicht ausreichend. Entscheidend ist letztendlich, ob eine wirtschaftliche und politische Entwicklung langfristig und nachhaltig von den Staaten selbst und auch von der EU verfolgt wird. Hinzukommen muss eine Politik der Drittstaaten, die gute Bedingungen für zurückkehrende ArbeitsmigrantInnen schafft. Ob die Drittstaaten eine solche Rückkehrpolitik ernsthaft betreiben werden, liegt jedoch außerhalb des Handlungsbereichs der EU. Die Verpflichtungen der Drittstaaten aus den Mobilitätspartnerschaften legen den Schwerpunkt nicht auf eine nachhaltige Rückkehrpolitik und wirtschaftliche und politische Entwicklung, sondern auf Rückübernahmeverpflichtungen, auf die aktive Zusammenarbeit bei der Identifizierung ihrer Staatsangehörigen, auf Verbesserungen der Kontrollen ihrer Außengrenzen und auf Initiativen zur Bekämpfung von Schleusung und Menschenhandel.

Nach Ansicht des DGB setzt das Konzept der zirkulären Migration auf kurzzeitige, d.h. ein- bis dreijährige, Arbeitsaufenthalte von Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union. Schon deshalb zielt es nicht auf eine ernsthafte und nachhaltige Entwicklung in den Drittstaaten ab. Eine solche ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die temporär in Europa arbeitenden Migranten eine realistische Perspektive in ihren Heimatländern geboten wird. Denn nur dann werden sie die Voraussetzungen für Arbeit, den Aufbau von Betrieben und anderen Investitionsmöglichkeiten finden, die sie zu einer Rückkehr bewegen. In der derzeitigen Konzeption der Zirkulären Migration wird es deshalb nach Ansicht des DGB wahrscheinlicher sein, dass den temporär in der EU lebenden ArbeitsmigrantInnen entweder nach Ablauf ihres Vertrages sich weiterhin irregulär in der EU aufhalten und arbeiten oder in solche Länder außerhalb der EU weiterziehen, in denen sie Arbeitsmöglichkeiten vorfinden.

Nach Ansicht des DGB ist es nicht zu erwarten, dass ArbeitsmigrantInnen, die in der EU als Geringqualifizierte im Rahmen des Konzepts nur kurzzeitig arbeiten, größere Geldüberweisungen in ihre Heimatländer tätigen können, die dort eine nachhaltige Entwicklung ankurbeln. Denn sie werden in Europa schlecht verdienen und mit ihrem Einkommen in der Regel zuerst die Kosten der Migration abzahlen müssen. Die nach dem Konzept zu erwartende Situation in Europa mit nur kurzzeitigen Arbeitsaufenthalten ist nach Ansicht des DGB nicht mit der Lage in den USA vergleichbar. Dort überweisen insbesondere auch Geringqualifizierte, die seit vielen Jahren und Jahrzehnten irregulär in den USA arbeiten, hohe Summen an ihre Familien in den Herkunftsländern. Zu den geplanten kurzzeitigen Aufenthalten von Geringqualifizierten in der EU kommt hinzu, dass ihnen jegliche berufliche

Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt, die ihnen ein höheres Einkommen verschaffen könnte, verwehrt werden.

Die zirkuläre Migration von hochqualifizierten Personen mit höheren Einkommen, die größere Geldüberweisungen in ihre Heimatländer leisten könnten, ist nach Ansicht des DGB wenig wahrscheinlich (s.o.). Da die Bedingungen der EU für eine erfolgreiche temporäre Arbeitsmigration für ArbeitsmigrantInnen schlecht sind, sind im Rahmen des Konzepts insgesamt keine nennenswerten Geldüberweisungen zum Zwecke der Entwicklung der Drittstaaten zu erwarten.

### **3.1.8 Gefahr des Braindrains nicht vermindert**

Nach Ansicht des DGB kann die Gefahr des Braindrains von Fachkräften aus den Drittstaaten nicht durch das Konzept der zirkulären Migration vermindert werden. Der Ausschluss von bestimmten Berufsgruppen in den sog. Mobilitätspartnerschaften wie z.B. Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, verhindert nicht die Abwanderung von Angehörigen dieser Berufsgruppen. Denn diese werden sich solange nicht aufhalten lassen über bestehende Zuwanderungsmöglichkeiten in industrialisierte Staaten abzuwandern, in denen ihnen bessere Arbeitsbedingungen und höhere Gehälter gewährt werden, bis sie in ihren Herkunftsländern ähnlich gute Bedingungen vorfinden.

Ein Ziel des Konzepts der Zirkulären Migration ist, dass gut- und hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, die in der EU ein verfestigtes Aufenthaltsrecht haben (Angehörige der Diaspora), temporär in ihre Herkunftsstaaten zurückkehren. Angesprochen werden ausdrücklich Geschäftsleute, Ärzte und Professoren, jedoch werden auch andere Berufsgruppen erfasst. Diesen Personengruppen soll es erleichtert werden, für berufliche Zwecke in ihre Herkunftsländer zurückzukehren, um dort die wirtschaftliche und allgemeine Entwicklung anzukurbeln. Im Ergebnis wird ein langfristiges Pendeln zwischen EU und Herkunftsland angestrebt.

Der DGB kritisiert, dass bislang die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in der EU einen längerfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen außerhalb der EU verbieten. Derzeit verliert in Deutschland ein Drittstaatsangehöriger, der sich länger als 6 Monate außerhalb des Bundesgebiets aufhält, seine Aufenthaltserlaubnis. Der DGB fordert, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen außerhalb der EU geschaffen werden, damit eine Zirkulation von Fachkräften zwischen EU und Drittstaaten überhaupt realisierbar ist.

### **3.1.9 Gefahr der weiteren Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes**

Durch den Abschluss von Rückübernahmeverpflichtungen der Drittstaaten im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften besteht nach Ansicht des DGB die begründete Gefahr, dass der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention unterlaufen wird. Denn mit den Rückübernahmeverpflichtungen verpflichten sich die Drittstaaten, ihre Staatsangehörigen im Rahmen der zirkulären Migration, aber auch Flüchtlinge, deren Asylantrag in der EU abgelehnt wurde, zurückzunehmen. Die globalen Migrationsströme sind gemischt, d.h. unter ArbeitsmigrantInnen befinden sich immer auch Flüchtlinge. In dem Konzept der zirkulären Migration fehlt jedoch die Berücksichtigung von Menschen, die als ArbeitsmigrantInnen im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften nach Europa gelangen, in Wirklichkeit jedoch Flüchtlinge sind. Sowohl für sie als auch für andere Gruppen von MigrantInnen aus Drittstaaten muss gleichwohl gewährleistet sein, dass ihr Antrag auf Asyl nicht aufgrund vorhandener Mobilitätspartnerschaften von vornherein als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und sie mit Hilfe der Rückübernahmeverpflichtungen sofort zurückgeführt werden. Der DGB sieht des Weiteren die Gefahr, dass durch die Verpflichtungen der Drittstaaten, ihre Grenzsicherung und Grenzkontrollen auszuweiten, Flüchtlingen faktisch die

Möglichkeit genommen wird, überhaupt Asyl in einem europäischen Mitgliedstaat zu beantragen. Denn die Chancen für Flüchtlinge, überhaupt europäisches Territorium zu erreichen, werden stetig vermindert.

Der DGB fordert, dass der Flüchtlingsschutz und das Recht auf Asyl nicht durch Rücknahmeverpflichtungen und erhöhte Grenzsicherung im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften vereitelt werden. Vielmehr sind die Abkehr von der restriktiven EU-Asylpolitik und eine Öffnung der Asylsysteme erforderlich. Der DGB dringt darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere das Refoulement-Verbot einhalten, das eine Abschiebung oder Ausweisung in solche Staaten verbietet, in denen elementare Menschenrechtsverletzungen drohen.

### **3.1.10 Keine nennenswerte Verminderung der irregulären Migration zu erwarten**

Nach Ansicht des DGB ist es fraglich, ob mit dem Konzept der Zirkulären Migration die irreguläre Migration in die EU vermindert werden kann. Denn mit den Mobilitätspartnerschaften wird nur einem Bruchteil der migrationswilligen Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit eröffnet, legal in einem Mitgliedsstaat der EU arbeiten zu können. Der Großteil hingegen wird hierfür nicht die Chance erhalten. Der DGB ist der Ansicht, dass sich die große Anzahl der migrationswilligen Drittstaatsangehörigen auch in Zukunft trotz erhöhter Grenzsicherung und Grenzkontrollen nicht davon abhalten lässt, irregulär in die EU zu gelangen, um dort zu arbeiten.

### **3.1.11 Vollständiges Fehlen von Integrationsmaßnahmen**

Das Fehlen jeglicher Integrationsmaßnahmen für die temporär in der EU lebenden ArbeitsmigrantInnen spiegelt nach Sicht des DGB die Wiederholung der Fehler aus dem Gastarbeiterprogramm aus den Anfangsjahren der Bundesrepublik wieder. Denn schon damals wurden im Hinblick auf die vermeintlich nur temporär in der Bundesrepublik lebenden Gastarbeiter jegliche Integrationsmaßnahmen verwehrt und alle persönlichen Perspektiven der Betroffenen vollständig ausgeblendet.

In dem Konzept der Zirkulären Migration werden Integrationsmaßnahmen in der EU bewusst ausgeklammert, wohl um das temporäre Moment nicht im Zweifel erscheinen zu lassen. Sprachliche und technische Vorbereitungen der ArbeitsmigrantInnen nur im Vorfeld ihrer Einreise in die EU sind nicht ausreichend. Das Konzept lässt dabei offen, was unter einer technischen Vorbereitung konkret zu verstehen ist.

Nach Ansicht des DGB wird verkannt, dass auch ArbeitsmigrantInnen, die nur temporär in einem Mitgliedstaat der EU arbeiten, einen Alltag haben und in dem Mitgliedstaat wohnen und leben. Sie müssen deshalb die Möglichkeit haben, an dem Gesellschaftsleben teilzuhaben. Das völlige Verweigern jeglicher Integration und Teilhaberechte stellt eine Diskriminierung der ArbeitsmigrantInnen dar, ist die Vorprogrammierung ihrer Ausgrenzung aus der Gesellschaft des Mitgliedstaates und birgt die Gefahr einer Ghettoisierung.

Der DGB fordert, dass auch ArbeitsmigrantInnen, die nur temporär in einem EU-Mitgliedstaat leben und arbeiten, Integrationsangebote wie Sprach- und Orientierungskurse gemacht werden müssen.

### **3.1.12 Fehlender frauenspezifischer Ansatz**

Dem Konzept zur Zirkulären Migration fehlt vollständig ein frauenspezifischer Ansatz. So kann dem EU-Konzept nicht entnommen werden, welche Auswahlkriterien für eine Teilnahme an dem Konzept der zirkulären Migration in den Drittstaaten und in der EU

gelten und ob letztendlich männlichen Arbeitskräften Vorrang eingeräumt wird. Auch wird die Frage der meisten Frauen über die Vereinbarkeit von Kindern und der Teilnahme an dem EU-Konzept ausgeblendet. So fehlen u.a. Möglichkeiten der Einreise von Kindern und Regelungen für die Kinderversorgung und für den Zugang zu Schulen während des Aufenthalts der Mutter in einem EU-Mitgliedstaat. Auch ist ungeklärt, welche Rechte Frauen haben, die während ihres Arbeitsaufenthalts schwanger werden. In Anbetracht der Tatsache, dass weltweit in den stärker entwickelten Regionen 51 % der Migranten weiblich sind<sup>15</sup>, ist nach Ansicht des DGB dringend Nachbesserungsbedarf erforderlich.

### **3.1.13 Keine Möglichkeit des Familienmitzugs**

Der weitgehende Ausschluss des Familienmitzug der ArbeitsmigrantInnen im Rahmen der Zirkulären Migration verstößt nach Ansicht des DGB gegen den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK und ist damit eine Menschenrechtsverletzung. Die Intention des Konzepts, keinerlei Bindungen der ArbeitsmigrantInnen in den EU-Mitgliedstaaten entstehen zu lassen, wird durch den Ausschluss des Familiennachzugs an weiterer Stelle verdeutlicht.

Der DGB fordert, dass auch bei kurzzeitigen Arbeitsaufenthalten in der EU der Kernfamilie des ArbeitsmigrantInnen ein Mitzugsrecht für die Dauer des Aufenthalts eingeräumt werden muss.

### **3.1.14 Unzureichende Berücksichtigung der Interessen der MigrantInnen**

Der DGB kritisiert, dass das Konzept der Zirkulären Migration nur unzureichend die Interessen und Belange der ArbeitsmigrantInnen berücksichtigt. Im Vordergrund stehen die Verminderung illegaler Migrationsströme und die Rückführung der temporär oder irregulär in der EU lebenden ArbeitsmigrantInnen. Ein umfassendes Konzept zur Migration kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn auch den Interessen der MigrantInnen Rechnung getragen wird. Diese werden hauptsächlich sein, legal in einem Mitgliedstaat der EU zu arbeiten und sich beruflich zu qualifizieren. Daneben werden aber auch Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und eine potentielle Aufenthaltsverlängerung Gewicht haben. Das EU-Konzept der Zirkulären Migration verweigert jedoch diese Möglichkeiten den ArbeitsmigrantInnen. Dadurch wird zum einen dem entwicklungspolitischen Ziel der Verbesserung der Bedingungen in den Drittstaaten keine Rechnung getragen (s.o.), zum anderen werden ArbeitsmigrantInnen versuchen, irreguläre Wege zu finden, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern.

## **3.2 Fazit**

Der DGB sieht in den aufgezeigten Problemfeldern des EU-Konzepts zur zirkulären Migration die Gefahr, dass sich folgendes beispielhafte Szenario regelmäßig verwirklichen wird:

Eine qualifizierte Arbeitskraft aus einem afrikanischen Drittstaat ist in ihrem Heimatland von Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit und großer Armut betroffen. Die einzige Möglichkeit legal in der EU zu arbeiten, besteht über das EU-Konzept zur zirkulären Migration. Dem afrikanischen Drittstaatsangehörigen wird daraufhin im Rahmen eines Kontingents eine Arbeitsmöglichkeit für geringqualifizierte Arbeitskräfte in Deutschland angeboten. Nach Ankunft in Deutschland findet sich der Arbeitsmigrant in einer

---

<sup>15</sup> Follmar-Otto, Petra; „Temporäre Arbeitsmigration in die Europäische Union – Menschenrechtliche Anforderungen“, Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007.

Situation wieder, in der er von seinem Arbeitgeber ausgebeutet wird. Wegen der fehlenden vollständigen Gewährung aller sozioökonomischen Rechte und wegen der Abhängigkeit seiner Aufenthaltserlaubnis von dem Arbeitsplatz bei dem Arbeitgeber, kann er sich nicht adäquat gegen die Ausbeutung zur Wehr setzen. Die geringe Bezahlung, die Schulden aus der Migration und der nur kurzzeitig auf zwei Jahre angelegte Arbeitsaufenthalt in Deutschland verhindern, dass der Arbeitsmigrant größere Geldsummen ansparen kann. Wegen fehlender Möglichkeiten sich beruflich weiterzubilden, erlangt der Arbeitsmigrant nur sehr begrenzt neue Kenntnisse. Da er auch keinen Anspruch auf Integrationsmaßnahmen hat, lernt er nicht Deutsch und nimmt an keinem Orientierungskurs teil. Er lebt isoliert von der deutschen Gesellschaft. Nachdem sein zweijähriger Arbeitsaufenthalt abgelaufen ist, steht der Arbeitsmigrant vor der Entscheidung, in sein Heimatland zurückzukehren oder irregulär in Deutschland weiterzuarbeiten. Da sich die wirtschaftliche und politische Situation in seinem Herkunftsland in der Kürze der Zeit nicht verändert hat und der Arbeitsmigrant in Deutschland nicht die Möglichkeit hatte, sich beruflich weiterzubilden oder finanzielle Rücklagen anzusparen, droht ihm bei Rückkehr in sein Heimatland erneut die Arbeitslosigkeit. Für den Arbeitsmigranten ist daher die Rückkehr keine Option. Er entscheidet sich unterzutauchen und die nächsten Jahre irregulär in Deutschland zu leben und zu arbeiten.

#### **4. Ergebnis**

Nach Auffassung des DGB muss eine umfassende und nachhaltige EU-Migrationspolitik arbeitsmarktpolitische, entwicklungspolitische und asylpolitische Aspekte kohärent in Einklang bringen und dabei menschenrechtlichen Anforderungen genügen. Deshalb sieht der DGB eine erfolversprechende EU-Migrationspolitik in der Schaffung von anpassungsfähigen Instrumenten mit flexiblen Einwanderungsquoten in Verbindung mit einem Punktesystem zur Auswahl der Einwanderer unter Beachtung des Flüchtlingsschutzes und menschenrechtlichen Anforderungen verwirklicht.

Das gegenwärtige Konzept der EU-Kommission über zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften wird dem nicht gerecht. Denn das Konzept bietet keine flexiblen Instrumente für den Aufenthalt von ArbeitsmigrantInnen in der EU. Auch läuft das Konzept die Gefahr, den Flüchtlingsschutz auszuhöhlen und menschenrechtlichen Anforderungen nicht zu genügen.

Der DGB kritisiert die Verschiebung der Definition einer zirkulären Migration von einem menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen hin zu einem restriktiven auf Rückführung gerichteten Ansatz.

Nach Ansicht des DGB versagt das gegenwärtige Konzept der Europäischen Kommission auf verschiedenen Ebenen:

- Es hält menschenrechtlichen Anforderungen nicht stand, und es genügt nicht arbeitsmarktpolitischen Aspekten. So wird es keine gut- und hochqualifizierten Fachkräfte aus Drittstaaten für den europäischen Arbeitsmarkt anziehen, sondern eher geringqualifizierte Arbeitskräfte. Angesicht der hohen Arbeitslosigkeit von geringqualifizierten Personen in Europa, kann dies nicht gewollt sein.
- Die Verletzung menschenrechtlicher Anforderung spiegelt sich nach Auffassung des DGB in der Verweigerung des Familienmitzugs, in Diskriminierungen und in der Gefahr der Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes wider.

- Die nur eingeschränkte Gewährung der sozioökonomischen Rechte im Rahmen der zirkulären Migration ist eine Diskriminierung der ArbeitsmigrantInnen und birgt die Gefahr ihrer Ausbeutung und Instrumentalisierung.
- Nach Überzeugung des DGB werden die Ziele einer umfassenden und nachhaltigen EU-Migrationspolitik, wie positive Auswirkungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt, die Mobilität von Intelligenz, die wirtschaftliche Entwicklung der Drittstaaten, die Vermeidung von Braindrain und die Verringerung irregulärer Migration nicht erreicht werden. Denn nach Ansicht des DGB liegt der Schwerpunkt des Konzepts auf einer restriktiven EU-Migrationspolitik basierend auf Mobilitätspartnerschaften inklusive Rückführungsverpflichtungen, Rückführung irregulärer Migranten und der Sicherung der EU-Außengrenzen.
- Der DGB befürchtet, dass das gegenwärtige Konzept der zirkulären Migration die temporäre Arbeitsmigration geringqualifizierter Personen fördern wird. Der DGB sieht darin einen offenen Widerspruch des Konzepts zu seinen Zielen der Begünstigung von Arbeitsmigration gut- und hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger. Der DGB fordert daher die deutsche Politik und Wirtschaft auf, endlich ihre Verantwortung zu übernehmen. Dies beinhaltet die Schaffung von Qualifizierungsmöglichkeiten für Geringqualifizierten in Deutschland und das Anbieten von genügend Ausbildungsplätzen und Lehrstellen.

Der DGB lehnt angesichts der aufgezeigten Defizite den gegenwärtigen Ansatz des EU-Konzepts zur zirkulären Migration ab. Gleichwohl spricht sich der DGB ausdrücklich für ein Konzept in der europäischen Migrationspolitik aus, das eine legale temporäre Arbeitsmigration zulässt.

- Ein solches Konzept muss insbesondere die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung in einen Daueraufenthaltstitel-EG nach § 9a AufenthG nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt und wiederholt ausgestellter Arbeitserlaubnis auch für ArbeitsmigrantInnen, die ursprünglich temporär in die EU eingereist sind, beinhalten.
- Der DGB drängt darauf, dass ein Arbeitgeberwechsel auch schon im ersten Jahr möglich sein muss, um die Gefahr des Missbrauchs und der Ausbeutung der ArbeitsmigrantInnen zu verringern. Der DGB schlägt vor, dass nach einem Jahr Beschäftigung im Rahmen einer Mobilitätspartnerschaft die Arbeitserlaubnis auf einen Sektor ausgeweitet werden kann. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsmigrant in diesem Sektor einen Arbeitgeber gefunden und die Arbeitsagentur die erforderliche Arbeitsmarktprüfung durchgeführt hat.
- Der DGB fordert weiter, dass flexible Aufenthaltsrechte für ArbeitsmigrantInnen gewährleistet werden, damit sich überhaupt die positive Wirkung von Migration für die EU, die Drittstaaten und die Migranten selbst entfalten und sich die Mobilität von Intelligenz entwickeln kann. Nur so kann langfristig von positiven Auswirkungen von Migration sowohl für den europäischen Arbeitsmarkt, als auch für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Drittstaaten ausgegangen werden. Investitionen und der Aufbau von Betrieben in den Drittstaaten können nur erwartet werden, wenn den ArbeitsmigrantInnen in der EU Möglichkeiten geboten werden, sich beruflich zu qualifizieren und weiterzubilden. Ohne flexible Aufenthaltsrechte in der EU ist dies jedoch nicht durchführbar. Der DGB fordert von der Europäischen Union eine kohärente entwicklungspolitische Gestaltung der gesamten EU-Politik, insbesondere die Abkehr von Exportsubventionen, die

die Märkte in vielen Drittstaaten zerstören und eine wirtschaftliche Entwicklung damit unmöglich machen.

- ArbeitsmigrantInnen muss gewährleistet werden, dass sie ihre geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere ihre Rentenansprüche, auch nach Rückkehr in die Herkunftsländer gelten machen können. Der DGB fordert, dass es ArbeitsmigrantInnen ermöglicht werden muss, nach einer Kündigung Arbeitslosengeld I und gegebenenfalls eine Abfindung in Anspruch zu nehmen. Während der Inanspruchnahme dieser Leistungen muss ihnen ein Aufenthaltsrecht zugestanden werden.
- Der DGB dringt auf die vollständige Gewährung aller sozioökonomischen Rechte der ArbeitsmigrantInnen, um einer Diskriminierung und der Gefahr der Ausbeutung und Instrumentalisierung der ArbeitsmigrantInnen entgegenzutreten.
- Der DGB fordert ferner, dass auch für ArbeitsmigrantInnen, die nur temporär in einem EU-Mitgliedstaat leben, Integrationsangebote wie Sprach- und Orientierungskurse gemacht werden müssen. Darüber hinaus müssen Beratungs- und Unterstützungsangebote insbesondere über Arbeitnehmerrechte für potentielle ArbeitsmigrantInnen bereits in den Drittstaaten von der EU angeboten werden.
- Der DGB drängt darauf, der Tatsache von 51 % weiblicher Migrantinnen in stärker entwickelte Regionen Rechnung zu tragen. So fordert der DGB insbesondere Regelungen über die Einreise und den Aufenthalt von Kindern und deren Zugang zu Kinderversorgung und Schulen in der EU während der temporären Migration ihrer Mütter. Schließlich fordert der DGB, dass den Kernfamilien der ArbeitsmigrantInnen ein Mitzugsrecht gewährt werden muss, um den Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK zu gewährleisten.